
PETER LEIBFRIED

Rechnungslegung: Mitverursacher der Krise?

Nur wenige Jahre nach dem Debakel der New Economy muss sich die Rechnungslegung erneut fragen lassen, ob sie im Hinblick auf funktionierende Finanzmärkte eigentlich Teil der Lösung oder vielmehr Teil des Problems ist. Ihre prominenteste Aufgabe liegt nach allen gängigen Regelwerken nämlich darin, entscheidungsrelevante Informationen zur Verfügung zu stellen; mithin ein möglichst exakter Spiegel der Realität zu sein. Diese Anforderung bedeutet zweierlei: erstens, die Rechnungslegung wird nicht selbst in der Realwirtschaft aktiv, sondern bildet diese lediglich ab. Am Steuer des wirtschaftlichen Geschehens sitzt nach wie vor der Unternehmer, für den die Buchführung nicht viel mehr als ein nützliches Werkzeug zum Abbilden der Vergangenheit ist. Zweitens, die Rechnungslegung soll ein möglichst realistisches, unverfälschtes und vollständiges Bild dieser realen Wirtschaft liefern. Nun ist zwar offensichtlich, dass die Realität viel zu komplex ist, um ohne Abbildungsverluste in Soll und Haben gepresst zu werden. Eine gewisse Reduktion und Aggregation der vorhandenen Informationen ist unumgänglich, da nicht jede Transaktion einzeln berichtet werden kann. Gleichwohl darf die Realität nicht so weit vereinfacht werden, dass aus dem angestrebten Spiegelbild ein Zerrspiegel wird, in dem die wahren Ereignisse und Risikostrukturen für Aussenstehende nicht mehr zu erkennen sind.

«Ein Messsystem liefert lediglich Entscheidungsgrundlagen,
greift aber nicht ins Wirtschaftsgeschehen ein.»

Wenn man die Entstehung der aktuellen Krise analysiert, kommt man um den Eindruck nicht herum, die Rechnungslegung hätte in beiden vorstehenden Anforderungen nicht nur klar versagt, sondern auch noch zu einer Verschärfung der Krise beigetragen. Zunächst einmal war offensichtlich über längere Zeit hinweg für die Teilnehmer an den Finanzmärkten die notwendige Transparenz nicht mehr gegeben, um ihren jeweiligen Gegenüber verlässlich einschätzen zu können. Die verfügbaren, meist einige Wochen oder Monate alten Informationen der Rechnungslegung waren entweder bereits überholt, mit zu vielen Ermessensspielräumen versehen, oder durch Aggregation und Aufrechnungen so verdichtet, dass sie kein verlässliches Urteil über die aktuelle wirtschaftliche Situation des potentiellen Marktpartners zugelassen haben.

Dies ist in der Tat ein klares Versagen der Rechnungslegung, schliesslich soll ja gerade sie die notwendige Verlässlichkeit in der Beurteilung sicherstellen. Das Schaffen von Vertrauen zwischen den Akteuren gehört nämlich schon vom Wortsinne her zu den Kernaufgaben des «Rechenschaft-Ablegens»: welche Risiken ist man eingegangen? Wie gut ist man abgesichert? Wie ist der aktuelle Wert der Anlagen? Was kann passieren? Und auch aus einer gesamtwirtschaftlichen Perspektive: wenn wir alle Positionen konsolidieren, müssen wir dann feststellen, dass am Schluss doch wieder alle Risiken bei wenigen (grossen) Gegenparteien liegen?

Der Vertrauenskrise folgte ein Teufelskreis, wie ihn wohl auch die Erfinder der aktuellen Bewertungsregelungen nicht erwartet hätten: durch die Einstellung des aktiven Handels wurden verschiedene Märkte illiquide, was nach dem für viele Positionen geltenden Grundsatz der *Fair Value*-Bewertung zu weiteren Abschreibungen führen musste. Die sich hieraus ergebenden Meldungen über Wertberichtigungen und mögliche Schieflagen einzelner Finanzinstitutionen verstärkten das Problem und strahlten auf andere Vermögensklassen aus. Es kam eine sich selbst beschleunigende Abwärtsspirale in Gang, die noch dadurch verstärkt wurde, dass die kritische Presse die scheinbar «happchenweise» Verkündung schlechter Nachrichten in die Ecke unseriöser, fragwürdiger Bilanzierungspraktiken stellte. Dass bei zunächst abwärts und dann seitwärts laufenden Märkten sich nicht alle Abwertungen auf ein Mal ergeben, sondern durch die anzuwendenden Bewertungsregelungen erst im Zeitablauf in den Erfolgsrechnungen aufscheinen, war für die Diskussion in den Medien wohl zu kompliziert.

Es verwundert nicht, dass die im *Institute of International Finance (IFF)* zusammengeschlossenen weltgrössten Banken unlängst forderten, die *Fair Value*-Bilanzierung zu überdenken. Den mit der Beschleunigung der beschriebenen Abwärtsspirale hat die Rechnungslegung ihre Funktion als möglichst exakter Spiegel der Realität offensichtlich auch in einer zweiten Hinsicht nicht erfüllt:

ein Spiegel bildet die Realität nur ab, er beeinflusst sie nicht. Ein Messsystem liefert lediglich Entscheidungsgrundlagen, greift aber nicht ins Wirtschaftsgeschehen ein. Wenn im Zuge der Fair Value-Bewertung die Vornahme von Abschreibungen nun zu einer selbst erfüllenden Prophezeiung wird, ist die Kausalität umgekehrt: nicht die Realwirtschaft erzeugt gewisse Ergebnisse in der Berichterstattung, sondern die Rechnungslegung löst Konsequenzen in der Realwirtschaft aus. Vereinfacht gesagt: der Schwanz wedelt mit dem Hund.

Die aktuelle Krise an den Finanzmärkten ist also unzweifelhaft auch eine Krise der Rechnungslegung, und diese muss sich fragen lassen, welche Mitverantwortung sie trägt. Dazu bedarf es aber nicht nur der üblichen kritischen Analyse der wesentlichen relevanten Bilanzierungsregelungen, sondern auch eines ganzheitlichen Blicks auf Anforderungen und Erwartungen an das System insgesamt. Denn die offensichtlich alle paar Jahre auftretenden «Accounting-Unfälle» lassen allmählich erahnen, dass es die technisch perfekte Lösung möglicherweise gar nicht gibt, sondern das eigentliche Problem ganz woanders liegt.

Jenseits der Grenzen der Bewertbarkeit?

Die bilanzielle Behandlung von Finanzinstrumenten ist nach den relevanten Standards IAS 32 und IAS 39 davon abhängig, welcher Kategorie diese zuzuordnen sind. Sofern die betreffenden Positionen hinsichtlich der Laufzeit befristet und durch bestimmbare Zahlungsströme gekennzeichnet sind, sind sie den Kategorien *Held-to-Maturity* oder *Loans and Receivables* zuzuordnen. Dies gilt typischerweise für Fremdkapitalpapiere, also auch die in der Subprime-Krise problemauslösenden verbrieften Forderungen. Dabei werden Finanzinstrumente, die auf einem aktiven Markt gehandelt werden, in der Regel als *Held-to-Maturity* klassifiziert. Zwei weitere Kategorien von Finanzinstrumenten werden als *Fair-Value-Through-Profit-and-Loss* sowie *Available-for-Sale* bezeichnet. Erstere umfasst Positionen mit kurzfristiger Gewinnerzielungsabsicht sowie Derivate ohne Sicherungsabsicht. Als *Available-for-Sale* werden alle jene Finanzinstrumente bezeichnet, die nicht vorrangig einer der anderen drei Kategorien zuzuordnen sind. Ausser diesen vier Kategorien sehen die internationalen Standards grundsätzlich keine weiteren Gruppen vor, d.h. alle vorliegenden Finanzinstrumente sind zwingend einer dieser Kategorien zuzuordnen.

Je nach vorliegender Kategorisierung ergibt sich eine andere Bewertung. Die Zugangsbewertung erfolgt bei allen Kategorien von Finanzinstrumenten grundsätzlich zum *Fair Value*. Dessen Ermittlung fällt zu diesem Zeitpunkt meistens nicht schwer, denn es liegt ja ein soeben bezahlter Kaufpreis vor.

Für die Folgebewertung gilt: finanzielle Vermögenswerte der Kategorien *Fair-Value-Through-Profit-and-Loss* und *Available-for-Sale* werden zum *Fair Value* angesetzt. Wertänderungen sind entweder erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung (*Fair-Value-Through-Profit-and-Loss*) oder erfolgsneutral im Eigenkapital (*Available-for-Sale*) zu erfassen. In den Kategorien *Held-to-Maturity* und *Loans and Receivables* ist die Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode vorzunehmen. In den drei letztgenannten Kategorien muss zudem ein *Impairment-Test* durchgeführt werden, mit dem ausserplanmässige Wertminderungen zu ermitteln sind, und allenfalls auf einen niedrigeren *Fair Value* abzuschreiben ist. In der Kategorie *Fair-Value-Through-Profit-and-Loss* ist dies nicht notwendig, da sämtliche Wertminderungen automatisch ergebniswirksam erfasst werden.

Die gesamte Bilanzierung von Finanzinstrumenten ist damit nahezu durchgehend von der Ermittlung eines *Fair Value* abhängig. Dieser ist gemäss IAS 39.9 definiert als der Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, voneinander unabhängigen und vertragswilligen Transaktionspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte. Im Zusammenhang mit der aktuellen Krise der Berichterstattung liegen hier die hauptsächlichen Probleme.

Eine entscheidende Weichenstellung bei der Bewertung besteht darin, ob für das betreffende Finanzinstrument von der Existenz eines aktiven Marktes ausgegangen werden kann, oder nicht. Ein aktiver Markt ist nach den Vorgaben der Standards generell dann vorhanden, wenn jederzeit vertragswillige Verkäufer und Käufer verfügbar sind, und die auf dem Markt gehandelten Preise der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Die Tätigkeit von einem oder mehreren *Markt Makern* kann als Indikator für die Existenz eines aktiven Marktes gewertet werden. Ein konkreter Zeithorizont für die Akzeptanz länger zurückliegender Preisnotierungen als Bewertungsmassstab ist allerdings nicht vorgegeben. Wird das Vorhandensein eines aktiven Marktes bejaht, so sind nach dem Motto «der Markt irrt nie» zwingend dessen Preise zur Bewertung zu verwenden. Liegt kein aktiver Markt vor, wird auf vergleichbare Transaktionen mit ähnlichen Finanzinstrumenten oder Erfahrungswerte aus der Vergangenheit zurückgegriffen (jeweils jedoch auf aktiven Märkten). Sind auch diese Anhaltspunkte nicht verfügbar, wird aus dem grundsätzlichen *mark to market* ein so genanntes *mark to model*, d.h. die Bewertung erfolgt rein modellgestützt nach (hoffentlich) sinnvollen und möglichst marktäquivalenten Annahmen.

Von der Beurteilung, ob ein Markt noch als aktiv angesehen werden kann, hängt also sehr viel ab. Unabhängig von der mittel- und langfristigen Wert-

haltigkeit einzelner Positionen können sich aus dem Verschwinden und Wiederaufleben von Märkten unmittelbare, konkrete Auswirkungen auf die Bilanzierung ergeben. Das im vergangenen Jahr zu beobachtende Interesse der Marktteilnehmer, möglichst rasch wieder das für die Aufnahme des Handels notwendig Vertrauen herzustellen, hatte also auch eine bilanzielle Dimension. Auch die verschiedenen Versuche, durch den koordinierten Aufbau einer *Bad Bank* den Handel in den entsprechenden Positionen und damit die Stellung von «Markt»preisen zu ermöglichen, können aus diesem Blickwinkel gesehen werden. Gleichzeitig sind konzertierte Aktionen schwierig, da einzelnen Marktteilnehmern das Erliegen des Handels auch gelegen kommen dürfte. Die Anwendung von Bewertungsmodellen (*mark to model*) lässt in der Regel viel grössere Bewertungsspielräume, als die zwingende Orientierung an einigen wenigen, möglicherweise unter Zwängen stattgefundenen Transaktionen während einer Finanzmarktkrise.

Zweckgesellschaften: keine Lehren aus Enron?

Für die aktuelle Vertrauenskrise von ähnlicher Bedeutung wie die Bewertung von Finanzinstrumenten ist die nach dem Enron-Debakel nun zum zweiten Mal innerhalb weniger Jahre sehr prominent aufgetretene Problematik der Zweckgesellschaften (*Conduits, Special Purpose Vehicles*). Zentral geht es dabei um die Frage, ob die betreffenden Einheiten in den Abschlüssen der sie finanzierenden Institute zu konsolidieren sind, oder nicht.

Die betreffenden Regelungen der US-GAAP sind in den letzten Jahren grundlegend überarbeitet worden, und nach IAS/IFRS wurde auch schon in der Zeit vor Enron ein *substance over form*-Ansatz verfolgt. Vielfach war man daher auch in der Fachwelt davon ausgegangen, das Problem sei gelöst, und nicht konsolidierte Gesellschaften würden mittlerweile auch wirklich nur nicht relevante Risiken enthalten. Die aktuelle Entwicklung weist jedoch in eine andere Richtung. So deutet die «freiwillige» Rettung verschiedener Zweckgesellschaften durch die sie finanzierenden bzw. initiiierenden Finanzinstitute darauf hin, dass die Beurteilung der Konsolidierungsfrage in vielen Fällen offensichtlich noch zu formal und zu wenig mit Blick auf unternehmerischen Notwendigkeiten im Krisenfall vorgenommen worden ist. Denn eigentlich sollte eine Zweckgesellschaft genau dort konsolidiert werden, wo die Mehrheit der Chancen und Risiken liegt, d.h. wo im Falle von existentiellen Problemen die Konsequenzen zu tragen sind.

Auch bei den aktuellen Regelungen zur Konsolidierung liegen also offensichtlich noch zu grosse Spielräume vor. Wenn sich der Initiator einer Verbriefungsaktion genötigt sieht, zur Vermeidung kurzfristiger Zahlungsausfälle, Liquidationen oder auch nur eines Imageverlustes eine Zweckgesellschaft

in die eigenen Bücher zu nehmen, so liegt die Mehrheit der Risiken bei wirtschaftlicher Betrachtung wohl zweifellos bei ihm. In vergleichbaren Bereichen der Rechnungslegung, z.B. bei Leasingverhältnissen oder nicht bilanzierten Unterdeckungen von Pensionsvermögen, sehen die aktuellen Standards bzw. Entwürfe bereits heute eine nahezu übermässig strenge Pflicht zum Ausweis allfälliger Verpflichtungen vor. Auch bei den Regelungen zur Konsolidierung ist man in den letzten Jahren nicht untätig geblieben. Die Kreativität der Akteure im Finanzsektor scheint jedoch ausreichend hoch zu sein, um nur kurze Zeit nach dem von in nicht konsolidierten Zweckgesellschaften versteckten Schulden ausgelösten Enron-Debakel feststellen zu müssen, dass das Problem offensichtlich weiterhin besteht.

Verantwortung der Ersteller und Adressaten!

Es fällt leicht, bei auftretenden Problemen regelmässig die Rechnungslegung verantwortlich zu machen. Abgesehen von den immer wieder in der Kritik stehenden Standard-Settern sind Vorwürfe an diese Adresse unpersönlich und gegen ein anonymes, vom Image her ohnehin nicht ganz unbelastetes Buchhaltungssystem gerichtet. Sie verpflichten Niemanden zu unmittelbarer Aktivität. Ersteller, Prüfer und Adressaten der Rechnungslegung hingegen sehen sich in der Regel eher als Opfer denn als Täter, und weisen jede Mitverantwortung von sich.

Neben der Aufforderung zur Beseitigung möglicherweise bestehender technischer Schwächen bei der Fair Value-Bewertung und der Konsolidierung von Zweckgesellschaften liegt jedoch genau hier ein Teil der Erkenntnisse aus der aktuellen Krise. Sowohl die Ersteller von Finanzinformationen wie auch die Adressaten der Rechnungslegung müssen sich nämlich fragen lassen, wo ihr Beitrag zur Beseitigung der Probleme liegt.

Eine recht offensichtliche Pflicht trifft die berichtenden Unternehmen. Eine transparente, an den Bedürfnissen der Adressaten ausgerichtete Informationsversorgung wird in allen gängigen *Corporate Governance-Codices* als eine der unbedingt notwendigen Voraussetzungen für «gute» Unternehmensführung angesehen. Um dieser Aufforderung Folge zu leisten, braucht es nicht notwendigerweise immer neue und engere Bestimmungen zur Rechnungslegung. Das in den letzten Jahren entstandene internationale *Cookbook-Accounting* hat die Grenzen der praktischen Anwendbarkeit längst erreicht. Hingegen steht es jeder Unternehmensleitung bereits heute frei, im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern und Geldgebern zusätzlich zu den bestehenden Vorgaben der Standards umfangreicher, häufiger und betriebswirtschaftlicher zu informieren, als vorgeschrieben. Das Schlagwort der *Corporate Governance* erhält so mit dem Begriff der *Reporting Gover-*

nance eine eigene Teildisziplin, die gleich dem *Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance* in den kommenden Jahren zur Entwicklung von *Best Practice*-Lösungen für eine erweiterte, adressatengerechte Finanzberichterstattung führen kann.

In diesem Rahmen vorstellbare konkrete Massnahmen gibt es viele. So sollte z.B. die zunehmende Einbindung dynamischer Finanzmärkte in den Kernbereich unternehmerischer Wertschöpfung auch zu einer entsprechend beschleunigten Berichterstattung führen: man kann nicht «daily traden, und quarterly reporten». Darüber hinaus müssen dem Markt mehr und detaillierte Informationen zur selbständigen Bewertung zur Verfügung gestellt werden. So könnte die oben dargestellte, teilweise verzweifelte und stets für Fehler anfällige Suche nach dem einen einzigen richtigen *Fair Value* zunehmend durch die Offenlegung von Szenarien und Input-Faktoren für eine eigene Modellierung durch den Anleger ersetzt werden. Eine in diesem Zusammenhang durch den soeben gegründeten XBRL CH e.V. nun auch in der Schweiz voran getriebene Entwicklung in diesem Zusammenhang ist die weitgehende Automatisierung der Unternehmensberichterstattung mittels der Internetfähigen «extensible business reporting language» (XBRL). Bei dieser international bereits häufig eingesetzten Berichtsmethode geht es darum, eine Vielzahl von quantitativen Informationen aus der Rechnungslegung des Unternehmens durch eine ergänzende inhaltliche Kennzeichnung (*tagging*) unternehmensübergreifend in verschiedenen EDV-Systemen verwertbar zu machen. Angestrebt wird, von zusammengefassten Zahlen ausgehend durch Disgregation bei Bedarf einen detaillierten Einblick bekommen zu können, wie die entsprechenden Werte zu Stande gekommen sind. Erreicht wird dies durch Verwendung eines einheitlich definierten Informationsformats, das von der erstmaligen Erfassung im Unternehmen bis zur Verarbeitung im Rahmen der Finanzanalyse keine manuellen Übertragungen erfordert. Der in Echtzeit stattfindende Einblick in für die Analyse relevante einzelne Unternehmensdaten bis auf den einzelnen Buchungssatz hinab ist damit zumindest in denkbare Nähe gerückt.

Unter dem Oberbegriff der gemeinsamen Verantwortung aller Akteure für die Schaffung von Vertrauen am Finanzmarkt sind neben den Erstellern auch die Informationsadressaten in der Pflicht. Sie müssen erkennen, dass auch sie ein Teil der Mitverantwortung für die aktuelle Krise trifft. Viel zu häufig hat man in der Vergangenheit den Eindruck gewonnen, die Sachwalter von Finanzmitteln in Banken, Versicherungen und Vermögensverwaltungen wollten ihre Aufgabe mit möglichst einfachen Mitteln und mit möglichst wenig Aufwand erledigen. So war die Bewertung von immer mehr Positionen der Bilanz zum *Fair Value* insbesondere von den Abschlussadressaten stets gewünscht, da hierdurch die Lücke zwischen Buch- und Marktwert eines Unternehmens immer weiter geschlossen wird. Die hierdurch zwangsläufig in die Jahresrech-

nungen einziehende Volatilität wurde als Problem im Zuständigkeitsbereich der berichtenden Unternehmen und Abschlussprüfer angesehen, die für die notwendige Sicherheit zu sorgen hätten. Eine Auseinandersetzung mit komplexen Fragen der Rechnungslegung war wissens- und kapazitätsbedingt zumeist nicht gewünscht. Auf das (oft mechanisch-formal) getroffene Urteil von Rating-Agenturen wurde offensichtlich mehr vertraut, als auf den eigenen gesunden betriebswirtschaftlichen Menschenverstand. Zu Ende gedacht, darf man sich in letzter Konsequenz berechtigt fragen, wofür eigentlich noch besondere Überrenditen realisiert werden sollen, wenn viele Teilbereiche der Bewertungsaufgabe auf Ersteller, Revisoren und Rating-Agenturen abgewälzt worden sind. In sofern ist es nur logisch, dass sich der Markt nun zumindest teilweise das wieder zurückgeholt hat, was er vorher zu viel gegeben hat.

Wie nach jedem betriebswirtschaftlichen Unfall, so ist auch im Moment wieder der Ruf nach mehr und strengerer Aufsicht durch die Politik und die Aufsichtsbehörden zu vernehmen. So verständlich diese Reaktion ist, so wenig scheint sie (zumindest für den Bereich der Rechnungslegung!) bei genauerer Betrachtung sinnvoll zu sein. Denn erstens waren die berichtenden Unternehmen und der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer bereits nach dem Ende der New Economy Gegenstand vielfältiger neuer Enforcement-Massnahmen. Ausgehend von den USA, wurden auch in Europa zahlreiche Gesetze, Gremien und Kommissionen geschaffen, die in den letzten Jahren eher den Eindruck einer Überregulierung und zunehmenden Formalisierung der Berichterstattung hinterlassen haben, als ein besonders gutes Gefühl. Und zweitens dürfte mittlerweile allgemein anerkannt sein, dass immer mehr und neue Regelungen kaum dazu geeignet sind, durch eine Mischung aus Ignoranz und Vorsatz entstandene wirtschaftliche Fehlentwicklungen zu vermeiden. Wenn die bislang vorliegenden rund 2800 Seiten IFRS-Standards und tausende in Erstellung, Prüfung und Accounting-Enforcement tätige Spezialisten nicht dazu ausreichen, *true and fair* über offensichtlich wertlose US-amerikanische Hypothekendarlehen zu berichten, werden auch weitere regulatorische Anstrengungen wenig helfen.

Statt einer formalistisch-technischen Diskussion scheint es daher eher angebracht, finanzwirtschaftliche Grundtugenden wie kritische Eigenverantwortung, eine gesunde betriebswirtschaftliche Logik sowie die Kriterien für das Verhalten eines ehrbaren Kaufmanns wieder verstärkt in den Mittelpunkt zu rücken. Die entsprechenden Veränderungen brauchen zwar Zeit, aber sie sind nachhaltiger, als ein immerwährendes Katz-und-Maus-Spiel. Aus dem Strauss möglicher hoheitlicher Massnahmen scheint einzig die Haftungsfrage dazu geeignet zu sein, diese Entwicklung zu beschleunigen. So hat einer gängigen Aussage zu Folge «Bernie Ebbers in Handschellen mehr gebracht, als der gesamte Sarbanes-Oxley-Act». Dies müsste aber nicht zwingend ein engeres

Netz an laufenden, begleitenden Aufsichtsmaßnahmen mit sich bringen, sondern hat schlichtweg etwas mit der Höhe der verfügbaren Sanktionen zu tun. Wenn sich die vorstehend dargestellten kaufmännischen Grundtugenden durch Aufklärung und Ausbildung nicht von alleine einstellen sollten, scheint dies der einzige hoheitliche Ansatz zu sein, der etwas verspricht.

Neben der immer bestehenden Verantwortung der Rechnungslegung als System sind dieses Mal also vor allem auch die handelnden Akteure in der Pflicht. In dieser Form hat die aktuelle Krise vielleicht auch etwas Gutes: sie macht deutlich, dass Handlungsbedarf besteht, und zwar jenseits der ausgetretenen Pfade. Und wie in der Natur besteht vielleicht auch am Finanzmarkt eine der Funktionen von Waldbränden darin, dass nach dem Erlöschen der Flammen auf dem frei gewordenen Boden etwas Neues, Gutes entstehen kann.

**Professor Dr. Peter Leibfried,
Universität St. Gallen**

Ausgeprägt internationale Ausrichtung

Noch während seinem Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Hohenheim, gewann Professor Leibfried ein Fulbright-Stipendium an der Graduate School of Business der Kent State University in Ohio (USA), das er mit dem Master's Degree abschloss. Ein Jahr später beendete er sein Studium in Hohenheim als Diplom-Ökonom.



Danach folgten Jahre in der Praxis bei Arthur Andersen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Stuttgart. In dieser Zeit bestand er das Examen zum Certified Public Accountant (CPA) in Illinois (USA) und wurde dabei mit dem Excel-Award ausgezeichnet. Im Anschluss daran war er Mitgründer eines auf Rechnungslegung spezialisierten Trainings- und Beratungsunternehmens, für das er bis heute als Mitglied von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat amtiert.

Parallel dazu verfolgte er eine wissenschaftliche Laufbahn. Zunächst als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Finanzielles Rechnungswesen von Professor Giorgio Behr an der Universität St. Gallen. Nach der Promotion in St. Gallen folgte er dem Ruf an die Fachhochschule Calw als Leiter des Arbeitsbereichs internationale Rechnungslegung/Internationale Wirtschaftsprüfung. Seit 2005 ist er KPMG-Professor für Audit und Accounting an der Universität St. Gallen und Geschäftsführender Direktor des Instituts für Accounting Controlling und Auditing ACA-HSG.

Als Mitglied der Illinois CPA Society (ICPAS), des American Institute of Certified Public Accountants (AICPA), der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft, der American Accounting Association (AAA), der European Accounting Association (EAA) und als Vorstandssprecher der German CPA Society e.V. sowie als Fachbeirat der KoR – Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung – dokumentiert er seine ausgeprägt internationale Ausrichtung in seinem Fachgebiet, der Rechnungslegung.

Prof. Dr. Peter Leibfried
Universität St. Gallen (HSG)
Institut für Accounting, Controlling und Auditing
Rosenbergstrasse 52
CH-9000 St. Gallen

peter.leibfried@unisg.ch

www.aca.unisg.ch